

## Bosnien

---

### Stammkapital

#### Föderation BiH

Eine GmbH kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Das Stammkapital muss mind. **KM 2.000** betragen, der Wert einer einzelnen Einlage nicht weniger als KM 100,00. Darüber hinaus sind Einlagen in Geld, Sachen oder Rechten möglich. Sach- und Rechtseinlagen müssen am Tag der Einreichung der Anmeldung zur Gründung der GmbH in das Handelsregister vollständig in die Gesellschaft eingebracht sein, sodass die Gesellschaft über sie dauernd verfügen kann.

#### Republika Srpska

Das Stammkapital bei Gründung einer GmbH (d.o.o.) in der RS muss mindestens KM 2.000,- betragen. Die Mindesteinlage eines einzelnen Gründers darf KM 100,- nicht unterschreiten. Die Bareinlagen dürfen nicht weniger als KM 2.000,- betragen. Einlagen in Geld, Sachen oder Rechten sind möglich. Vor Eintragung in das Handelsregister, müssen mindestens 50 % des Gründungskapitals bei einer Geschäftsbank einbezahlt sein. Wenn das Stammkapital mehr als KM 15.000,- beträgt, müssen 20 % des Kapitals sofort und die restlichen 80 % nach spätestens zwei Jahren einbezahlt werden.

### Registrierung

Die öffentliche Verwaltung in BiH ist noch nicht so ausgestattet, dass mir der Registrierung der Unternehmen vom Gerichtsregister automatisch die anderweitig zuständigen Behörden und Ämter (Finanzamt, Gewerbeamt) informiert werden. Daher müssen im Rahmen der Registrierung eines Unternehmens die entsprechenden Anträge und Anmeldungen einzeln und separat gestellt werden. Die Gründung und komplette Registrierung erfolgt daher in mehreren Schritten:

**Schritt 1: Vorbereitung und Entwurf des Gründungsaktes der Gesellschaft:** Um eine GmbH zu gründen, muss zuerst der Gründungsakt schriftlich verfasst werden. Die GmbH wird durch einen Gründungsvertrag bzw. den Gründungsbeschluss gegründet.

**Schritt 2: Registrierung einer GmbH mit ausländischer Beteiligung beim Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen in Sarajevo:** Folgende Dokumente müssen bei dem oben genannten Ministerium eingereicht werden:

Beglaubigter Gründungsakt, Antrag auf die Registrierung ausländischer Investition beim Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen, Dokumente zur Bestätigung der Identität ausländischer Investoren: für natürliche Personen: Beglaubigte und übersetzte Kopie des Reisepasses (nicht älter als 6 Monate); für juristische Personen: beglaubigter und übersetzter Gerichtsregisterauszug aus dem Land der Registrierung zur Bestätigung des juristischen Status oder ein entsprechendes anderes Dokument, das nicht älter als sechs Monate ist, Dokument zur Bestätigung des Status für den bevollmächtigten Vertreter, Nachweis (Kopie) über die bezahlte Gebühr für die Registrierung einer ausländischen Investition beim Ministerium

**Schritt 3: Registrierung beim Gemeindegerecht:** Antrag auf Registrierung, Gründungsakt, beglaubigte Erklärung der Gründer, Nachweis über die Einzahlung des Stammkapitals auf ein

vorläufiges Konto, Nachweis über die Einzahlung der Gerichtsgebühren, Beschluss über die Registrierung einer ausländischen Investition vom Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen, Bescheinigung aus dem Steueramt über das Nichtbestehen von Steuerschulden, beglaubigte Unterschrift der für die Vertretung der Firma im Innen- und Außenhandel bevollmächtigten Person. Die Unterschrift wird in der Gemeinde beglaubigt, Erklärung des Geschäftsführers über die Annahme der Position, beglaubigte Kopie des Personalausweises des Firmengründers und Geschäftsführers, der die Firma vertreten wird, Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Veröffentlichung der Anzeige über die Firmengründung im Amtsblatt der FBiH

**Schritt 4: Anfertigung eines Firmenstempels:** bei der Auftragsverteilung für den Firmenstempel muss eine Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister vorgelegt werden; Mindestinhalt des Stempels sind der Name und der Sitz der Firma.

**Schritt 5: Anmeldung zur Erteilung der Matrikel- und Identifikationsnummer beim Statistikamt:** Die Anmeldung beim Statistikamt erfolgt abhängig vom Sitz der Firma. Diese Anmeldung ist mit dem Erwerb einer Identifikationsnummer bei der zuständigen Steuerverwaltung verbunden. Die Matrikelnummer ist eine Kennziffer für die Tätigkeit der Firma. Die Identifikationsnummer dient als Nachweis für die Eintragung in das Register juristischer Personen bei der Steuerverwaltung. Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Formular PPL-1, Kopie des Beschlusses über die Eintragung in das Gerichtsregister, Firmenstempel, Eröffnung eines Girokontos bei einer Geschäftsbank

**Schritt 6: Eröffnung des Girokontos:** folgende Unterlagen sind notwendig: Beschluss über die Eintragung ins Handelsregister, Identifikationsnummer, Bescheinigung über die Matrikel- und Zollnummer, Identifikationsdokumente (für Personen, die eine Vollmacht über das zu eröffnende Konto erhalten sollen), beglaubigte Unterschriften bevollmächtigter Personen für Zahlungsverkehr.

**Schritt 7: Beantragung einer Zollnummer bei der Zollverwaltung:** Die Zollnummer ist nur dann erforderlich, wenn die Firma für eine Außenhandelstätigkeit registriert wurde. Die Erteilung der Zollnummer dauert ca. 1 bis 5 Tage.

**Schritt 8: Eintragung in das Register für Außenhandel:** In das Register für den Außenhandel müssen nur die Firmen eingetragen werden, die für diese Tätigkeit registriert sind. Die Eintragung dauert etwa eine Woche.

**Schritt 9: Anmeldung der Gesellschaft und der Mitarbeiter beim Rentenversicherungsfonds:** Zur Anmeldung der Gesellschaft sind folgende Dokumente vorzulegen (im Original oder in beglaubigter Kopie):

Beschluss über die Eintragung in das Gerichtsregister, Bescheinigung über die Matrikel- und Identifikationsnummer, Vordruck R-19 (erhältlich bei PIO), Arbeitsbuch der Mitarbeiter ,Arbeitsvertrag für jeden Angestellten, Vordruck R-19

Jede Gesellschaft hat die gesetzliche Pflicht, mindestens 2 oder 3 Mitarbeiter anzumelden.

**Schritt 10: Beschluss über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen zur Ausübung der registrierten Tätigkeit:** Nachdem die Gesellschaft beim Gemeindegerecht angemeldet ist, muss sie auch bei der zuständigen Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

### **Gründungsdauer**

Die gesamte Gründungsprozedur kann 3 bis 4 Monate dauern. Die Registrierung beim Gericht dauert z.B. 32 Tage in Sarajevo und 8 Tage in der RS. Das Langwierigste ist die Vergabe der Bestätigung über die Übereinstimmung mit den minimalen technischen Ansprüchen seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung.

### **Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung einer Gesellschaft tragen die Gründer im Verhältnis ihrer Anteile, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Firmengründungskosten belaufen sich auf etwa KM 5.000,- bis KM 6.000,-.

WKO, „Bosnien-Herzegowina - Firmengründung und Steuern - Online-Ausgabe“, 5.11.2008:

<http://webshop.wko.at/index.php?idp=59&idpm=254&idpd=164>

[AWO Report „Firmengründung und Steuern in Bosnien“](#)